

Landesarbeitsgemeinschaft Kunst und Medien NRW e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Landesarbeitsgemeinschaft Kunst und Medien Nordrhein-Westfalen e.V.

Er hat seinen Sitz in Marl und ist eingetragen unter der Nummer VR 10495 beim Amtsgericht Gelsenkirchen.

§ 2 Zweck

Der Verein setzt sich als landesweite Einrichtung die Aufgabe, die freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen und zu unterstützen. Er schafft dazu u.a. die fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der Fortbildung der auf den Gebieten der Medien und der bildenden Kunst tätigen Kräfte. Er führt dazu Projekte, Seminare, Tagungen, Aktionen, Beratungen, Herausgabe von Materialien, Wettbewerbe und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit durch. Die Erfüllung der Aufgaben soll erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den Bezirksarbeitsgemeinschaften, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die Bezirksarbeitsgemeinschaften in den Bereichen **Kunst und Medien** und natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet hierüber vorläufig. Die Entscheidung ist der Vollversammlung zur Überprüfung vorzulegen, die darüber bei ihrer nächsten Sitzung beschließt.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
2. Durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder durch Auflösung des nicht rechtsfähigen Vereins.
3. Durch Tod.
4. Durch Ausschluß, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Ein Ausschluß kann ferner erfolgen, wenn sich das Mitglied seit 2 Jahren nicht mehr an der aktiven Vereinsarbeit, d.h. unentschuldigt beteiligt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Legt das Mitglied gegen diesen Beschluß Widerspruch ein, so hat der Vorstand die endgültige Entscheidung der Vollversammlung herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliedervollversammlung

Anstelle einer Mitgliedervollversammlung in Präsenz kann eine digitale Mitgliedervollversammlung einberufen werden. Die digitale Mitgliedervollversammlung ist gegenüber der Mitgliedervollversammlung in Präsenz nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Digitale Mitgliedervollversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig einen Link/ein password o.ä. Die sonstigen Bedingungen der digitalen Mitgliedervollversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliedervollversammlung. Eine digitale Mitgliedervollversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig

Die Vollversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen,
Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/ die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter.

Für die Vollversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung:

- (a) Wahl des Protokollführers
- (b) der Jahresbericht
- (c) der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer
- (d) die Entlastung des Vorstandes
- (e) die Jahresplanung

§ 7 Einladung

Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt schriftlich, ggfs. Per Email, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Die Einladung muss Ort und Zeit der Veranstaltung sowie die Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung enthalten. Gäste können zur Vollversammlung eingeladen werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig.

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme
- b) Bei Stimmgleichheit erhält der erste Vorsitzende eine Zweitstimme.
- c) Stimmberechtigt sind nur anwesenden Mitglieder.
- d) Im Verhinderungsfall kann das Mitglied sein Stimmrecht übertragen.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden

Mitglieder. Auf Verlangen eines Mitglieds ist gemein abzustimmen.

§ 9 Außerordentliche Vollversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch eines Fünftels aller Vereinsmitglieder muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Die Tagesordnung muss den Grund der Einladung enthalten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 7 und 8 entsprechend.

§ 10 Niederschrift

Über jede Sitzung der Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Er setzt sich zusammen aus
- dem/der 1. Vorsitzenden
 - und dem/der 2. Vorsitzenden.
 -

Zusätzlich können Beisitzer gewählt werden.

Der /die Vorsitzende - oder der/die zweite Vorsitzende - sind jeweils allein oder gemeinsam geschäftsführender Vorstand im Sinne der Bestimmungen des BGB. Sie vertreten den Verein jeweils allein oder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 BGB.

(2) Er wird von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben entsprechend § 30 BGB an andere Personen übertragen.

(4) Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage erhält der/die 1. Und 2. Vorsitzende für seinen/ihren Zeitaufwand eine angemessene Vergütung, deren Höhe sich nach dem Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EstG (sogenannte Ehrenamtspauschale) richtet.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V., Wittener Straße 3, 44149 Dortmund zu, die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen, der Jugendpflege dienenden Zweck in NRW nutzt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vereinsregister Gelsenkirchen (VR 10495)

(Stand 31.08.2022)